

Das Land Baden-Württemberg hat nun die Alarmstufe ausgerufen. Sie gilt ab Mittwoch, den 17.11.2021, für das gesamte Bundesland Baden-Württemberg. [Alarmstufe gilt ab 17. November 2021: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)

In der Alarmstufe ändert sich für immunisierte Personen nichts. Sie dürfen weiterhin an allen Veranstaltungen und Dienstleistungen teilnehmen und werden bei privaten Zusammenkünften und Veranstaltungen nach § 9 CoronaVO nicht mitgezählt.

Weiterhin gilt für Veranstaltungen im nicht-privaten Bereich die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, auch wenn daran nur immunisierte Personen teilnehmen.

Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen mit/von nicht immunisierten Personen sind nur noch mit Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Corona VO)

- Folgende Personen bleiben unberücksichtigt:
 - Immunisierte Personen (genesene und geimpfte Personen)
 - Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können
 - Personen, für die keine Impfeempfehlung der ständigen Impfkommission besteht

Keinen Zutritt für nicht immunisierte (nicht geimpfte oder genesene) Personen mehr in folgenden Bereichen:

Für nicht-immunisierte Personen besteht ein Zutrittsverbot zu fast allen Veranstaltungen und Angeboten (§§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 3, 16 Abs. 3 CoronaVO). Schülerinnen und Schülern sind vom Zutrittsverbot ausgenommen. Personen, die nicht geimpft werden können/für die keine Impfeempfehlung der STIKO besteht, können mit einem Antigentestnachweis bei allen Veranstaltungen und Angeboten teilnehmen. Nur bei Diskotheken und Dampfbäder gilt auch für diese Personengruppen ein Zutrittsverbot.

Folgende Veranstaltungen und Einrichtungen können nicht-immunisierte Personen mit einem PCR-Testnachweis in Anspruch nehmen/ besuchen:

- Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen). Bei Ankunft sowie an jedem 3. Tag ist ein PCR Testnachweis vorzulegen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 CoronaVO).
- Körpernahe Dienstleistungen (Frisöre, Tattoo Studios, Kosmetikstudios) - (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO) Die Nachweispflichten gelten nicht für Physio- und Ergotherapie, Geburtshilfe, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnliche gesundheitsbezogene Dienstleistungen.
- Gastronomische Angebote im Freien (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO)
- Sportausübung auf Sportanlagen im Freien oder in Sportstätten im Freien.

Folgende Veranstaltungen und Einrichtungen können nicht immunisierte Personen mit einem Antigen- oder PCR-Testnachweis in Anspruch nehmen/besuchen:

- Betriebe des Einzelhandels, Ladengeschäfte und Märkte für den Endverbraucher, die nicht der Grundversorgung dienen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO)
- Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitung, die Durchführung von arbeitspolitischen Maßnahmen und sonstige berufliche Fort- und Weiterbildungen (§ 15 Abs. 2 Corona VO)

Der Zutritt folgender Geschäfte und Angebote ist weiterhin auch für nicht-immunisierte Personen ohne Einschränkungen möglich:

- Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO)
- Inanspruchnahme von Physio- und Ergotherapie, Geburtshilfe, Logopädie und Podologie sowie der medizinischen Fußpflege und ähnliche gesundheitsbezogene Dienstleistungen (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 CoronaVO)
- Die Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven (§ 14 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO)
- Die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport
- Der Zutritt zu Geschäften der Grundversorgung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO)
 - o Zu den Geschäften der Grundversorgung zählen der Lebensmitteleinzelhandel, der Getränkehandel, einschließlich Direktvermarktern (Hofläden), mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien sowie Wochenmärkte. Auch die Ausgabestellen der Tafeln sowie Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte und der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf zählen dazu. Zur Grundversorgung im Bereich Mobilität zählen Tankstellen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr.
 - o Dem Bereich der Grundversorgung rechnet die Landesregierung auch Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen, Reinigungen und Waschsalons sowie Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittel zu. Ebenfalls dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs werden laut Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 3. März 2021 Blumengeschäfte, Gärtnereien, Baumschulen und Gartenmärkte einheitlich in allen Bundesländern zugerechnet. Zudem zählen auch Bau- und Raiffeisenmärkte ohne Sortimentsbeschränkung zu Geschäften der Grundversorgung sowie der Großhandel
- Behörden

Die Maßnahmen werden zurückgenommen, wenn die Auslastung der Intensivbetten (AIB) auf einen Wert unter 390 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen sinkt. Die Rückkehr in die vorherige Stufe erfolgt am drauffolgenden Tag und wird entsprechend vom Land Baden-Württemberg festgestellt und veröffentlicht.

